

26. Berge den 3. October 1809. (Y. b. Ablösbarkeit der Lehnverhältnisse.)

Herzoglicher Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

1) Alle Lehnverhältnisse, und die hieraus fließenden Verbindlichkeiten der Vasallen sind auf Unserm Gebiete für lösbar erklärt. Zur wirklichen Ablösung ist in keinem Falle auf der Seite des Lehensherrn eben so wenig, als von Seiten der Vasallen die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

2) Der Lehensherr ist niemals berechtigt auf die Ablösung zu dringen, den Vasallen bleibt es gleichwohl unbenommen hierauf anzutragen. Die hierauf abzweckende Klage ist unverjährbar.

3) Bis zur erfolgten Ablösung bleiben selbst diejenigen Güter, welche von auswärtigen Stiftern, Klöstern oder Privatpersonen Lehenrührig sind, in ihrem vorigen Verhältnisse.

4) Gleichwie zur Veräußerung liegender Güter, welche Gemeinden, geistlichen Korporationen, oder andern Stiftungen zugehören, die Landesfürstliche Einwilligung erfordert wird, so ist diese, bei Strafe der Nichtigkeit auch dann erforderlich, wenn es darauf ankommt, die aus dem Oberlehnsseigenthum fließenden Rechte, welche Gemeinden, geistlichen Korporationen oder Stiftungen zugehören, entweder abzulösen oder sonst unbedingt zu erlassen.

5) Wird eine geistliche Korporation oder Stiftung, die ihren Hauptsitz im Auslande hat, aufgehoben, so werden die ihr zugehörigen, in Unserm Staate gelegenen Güter von der Domänen-Jnspektion in Besitz genommen. Ihr fallen gleichfalls die aus dem Oberlehns-Eigenthum fließenden Rechte anheim, in so weit sie der aufgehobenen Korporation oder Stiftung über Güter, die auf Unserm Gebiete gelegen sind, zugestanden haben.

6) Wird eine geistliche Korporation oder Stiftung, die ihren Hauptsitz im Auslande hat, zwar nicht gleich aufgehoben, gleichwohl einstweilen in Administration gesetzt, so hat in Rücksicht der ihr zugehörigen auf Unserm Gebiete gelegenen Güter Unsre Domänen-Jnspektion eben diese Maaßregel zu ergreifen. Die Unterpräefte sind

schuldig, so bald der ebenerwähnte Fall eintritt, die Domänen-Jnspektion, und in Meppen Unsern Amtskrentmeister davon zu benachrichtigen, und an Unsern Statthalter zu berichten, damit über den Beitrag zum Unterhalt der Personen, welche zu der aufgehobenen oder in Administration gesetzten Stiftung gehören, das Nöthige verfügt werden könne.

7) Unsre eigene Unterthanen, welche über Güter, die in Unserm Gebiete gelegen sind, das Oberlehnsseigenthum hergebracht haben, werden ebenfalls bis zur erfolgter Ablösung bei diesem Rechte geschützt.

8) Die obigen Verfügungen sind in gleichem Maaße auf Afterslehen anwendbar, wenn schon der Afterslehensherr in Beziehung auf seinen bisherigen Oberlehnsseigenthums herrn in keinem Lehnverhältnisse mehr stehen sollte.

9) Den Betheiligten bleibt es unbenommen, sich über die Bedingungen der Ablösung nach Gutbefinden zu vereinigen; Verträge, welche unter volljährigen ihres Vermögens mächtigen Personen deshalb abgeschlossen worden, können in keinem Falle aus dem Grunde einer Verletzung angefochten werden.

10) In folgenden Fällen kann gleichwohl der Lehensherr gerichtlich angehalten werden, die ihm angebotene Lösung anzunehmen:

a) Wenn von einem eigentlichen Mannlehne die Rede ist, in so fern der Besitzer sich anbietet, ein Drittheil des Kapitalwerthes der zum Lehne gehörigen Güter und Gerechtsame gleich baar zu zahlen.

b) Bei Kunkellehnen, die von eigentlichen Lehnen nur darin abweichen, daß sie auf die weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers entweder ohne Unterschied des Geschlechtes oder nach erloschenem Mannsstamme vererben, wenn der Besitzer bereit ist, ein Viertel des Kapitalwerthes zu erlegen.

c) Und endlich bei Lehngütern, welche gleich einem Allodium auf alle Verwandten des Besitzers ohne Unterschied vererben, gleichwohl ohne Bewilligung des Lehensherrn in keine fremde Familie gebracht werden können, in so fern der Besitzer vierzehn Prozent des Kapitalwerthes zu zahlen sich erbietet.

11) Kann das Lehngut nach der bisherigen Verfassung ohne Bewilligung des Lehensherrn unter Lebenden oder

auf den Todesfall veräußert werden, oder ist die Bewilligung des Lehnsheeren zu einer solchen Disposition zwar erforderlich, jedoch so, daß sie ohne erhebliche Einreden wider die Person des Erwerbers nicht versagt werden darf, in so fern er übrigens die hergebrachten Konsensgebühren erlegt, so wird nach folgenden Grundsätzen verfahren:

a) Man nimmt bei der Berechnung der zu zahlenden Lösegelder an, daß sich alle dreißig Jahre ein Sterbfall, und von fünfzig zu fünfzig Jahren eine Veräußerung ereigne.

b) Die nach der bisherigen Verfassung hiebei zu zahlenden Gebühren werden zu Kapital angeschlagen, und die Sterbgebühren mit 30, die Konsensgebühren hingegen mit 50 dividirt.

c) Die Abgabe, welche solchemnach auf jedes Jahr fällt, dient zur Bestimmung der Lösegelder nach einem Verhältnisse zu drei von hundert, dergestalt, daß der Basfall, der nach dieser Berechnung auf jedes Jahr drei Reichsthaler zu zahlen hätte, seine bisherige Lehnsverbindlichkeit mit hundert Reichsthaler, die er ein für allemal baar erlegt, für immer ablösen kann.

12) Die bisherigen Bestimmungen sind nur auf unstete bei Veräußerungen oder Sterbfällen eintretende, und auf Lehngütern haftende Abgaben anwendbar. Stete Abgaben, welche jährlich oder zu andern bestimmten Zeiten unwandelbar geleistet werden müssen, sind hierunter nicht begriffen.

13) Gleiche Bewandniß hat es mit eigenbehörigen, Hofs- und Behandigungs- und ähnlichen unter verschiedenen Benennungen bekannten Gütern. Ueber die Art, wie die hierauf haftenden Lasten, und wie überhaupt Zwangsdienste, welche bis jetzt noch beibehalten sind, abgelöst werden können, soll eine nähere Bestimmung erfolgen.

14) Unsr Domänen=Inspektion hat den Auftrag, Unsrn bisherigen Basallen gelindere Bedingungen und billige Termine zu bewilligen. Das Gesuch um Ablösung der Lehnsverbindlichkeit gegen Unsr Domänen wird bei der Unterpräfektur, worunter das Lehngut gelegen ist, angebracht; diese erstattet hierüber ihren gutachtlichen Bericht an Unsrn Statthalter, und theilt zu gleicher Zeit das Gesuch Unsrer Domänen=Inspektion mit, welche nach

eingezogener Erkundigung die näheren Verhaltensbefehle einholt.

15) Die Lehnhöfe haben in streitigen Fällen, welche nach der bisherigen Verfassung zu ihrer Erkenntniß gehören, fernerhin keine Gerichtsbarkeit auszuüben, sie bleiben gleichwohl übrigens bis zur erfolgten Ablösung bei ihrer Verfassung.

16) Die Belehnungen geschehen, so viel die von Uns abhängigen Lehngüter betrifft, vor dem Unterpräfekten, in dessen Distrikte die Güter gelegen sind. In Necklinghausen wird Unsr Domänen=Inspektor und in Meppen Unsr Amtsrentmeister dazu eingeladen, mit welchem auch der Tag zur Belehnung vorläufig zu verabreden ist, die Belehnung wird in ihrer Gegenwart ertheilt, und von ihnen sowohl als von dem Unterpräfekten der auszufertigende Lehenbrief unterzeichnet. Das hierüber abzuhaltende Protokoll führt der Chef de Bureau oder der Sekretär, welcher der Handlung beiwohnt.

17) Die Unterpräfekte fertigen jeder in dem seiner Verwaltung anvertrauten Distrikte ein genaues Verzeichniß aller darin gelegenen Lehngüter, das Duplicat davon wird in den nächsten sechs Wochen an Unsr Domänen=Inspektion eingeschickt.

18) Den Basallen darf unter keinem Vorwande zugemuthet werden, mehr als bishiehin hergebracht war, an Lehns- oder Schreibgebühren zu zahlen. Die Unterpräfekte, die Domänen=Inspektion, der Amtsrentmeister und der Chef de Bureau oder Sekretär, welcher dieser Handlung beiwohnt, bleiben hiesür jeder in seinem Distrikte verantwortlich.

19) Ueber den Ertrag der Gebühren wird eine eigene Note geführt, und von sämtlichen Beamten, welche zu der Handlung concurrirt haben, unterzeichnet. Jedem Basallen muß auf dessen Verlangen eine Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

20) Eine glaubhafte Abschrift der ebenerwähnten Note ist in den nächsten acht Tagen nach erfolgter Belehnung an Unsrn Statthalter einzuschicken. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen diese Gebühren vertheilt werden sollen, bleibt Uns vorbehalten.